Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 22 (1914)

Heft: 3

Artikel: Internationale Rot-Kreuz-Medaille

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-546029

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Internationale Rot-Kreuz-Medaille.

In einem vom 3. Januar 1914 datierten Zirkular macht das internationale Komitee des Roten Kreuzes in Genf bekannt, daß vom Jahre 1914 an eine internationale Verdienstmedaille, Nightingale-Medaille, verliehen werden solle.

Der Gedanke ist an der internationalen Rot-Kreuz-Konferenz in Washington aufgetaucht, und dort ist im Sinne des Antragstellers beschlossen worden, Damen, welche sich um die Pflege von Kranken oder Verwundeten besonders verdient gemacht haben, eine besondere Medaille zu verleihen. Vom Ausschuß, der mit dem Studium dieser Angelegenheit betraut worden war, ist nun ein vom internationalen Komitee genehmigtes Reglement aufgestellt worden.

Wir lassen vorerst den Beschluß der Washingtoner Konferenz folgen:

1. Unter Mitwirkung aller nationalen Rot-Kreuz-Komitees soll ein Fonds beschaffen werden zu Ehren und in Erinnerung an die großen und vorzüglichen Verdienste, die sich Miß Florence Nightingale um die Verbesserung der Krankenfürsorge erworben hat, welche dank ihrem unermüdlichen Eifer sich in all ihren Zweigen über der ganzen Welt verbreitet und vervollkommnet hat.

2. Es soll in Verbindung mit einem auf Pergament geschriebenen Diplom eine Medaille geschaffen werden, unter dem Namen Florence Nightingale-Medaille. Von diesen Medaillen sollen sechs (im Kriegsfall kann die Zahl verdoppelt werden) jährlich an diplomierte Krankenpflegerinnen ausgeteilt werden, die sich in Kriegs- oder Friedenszeit durch besondere Aufopferung in der Kranken- oder Verwundetenpflege auszeichnen werden.

3. Die Namen und die besondern Berechtigungs-Ausweise dieser Pflegerinnen sollen zunächst durch eine aus kompetenten Persönlichkeiten der einzelnen nationalen Komitees zusammengesetzte Kommission geprüft und dem internationalen Komitee in Genf zur Genehmigung unterbreitet werden. Dem letztern steht der Entscheid zu, welchen von den vorgeschlagenen Krankenpflegerinnen diese Verdienstmedaillen zukommen sollen.

4. Diese Medaillen sollen von Genf aus innerhalb dreier Monate nach dem Entscheid an die betreffenden Rot-Kreuz-Komitees versandt werden, damit dieselben den dafür bezeichneten Pflegerinnen offiziell überreicht werden können.

5. Jedes Komitee darf jährlich nur eine Kandidatin vorschlagen, mit Ausnahme des Kriegsfalles. Anderseits ist kein Komitee verpflichtet, jedes Jahr eine solche vorzuschlagen.

6. Das internationale Komitee braucht nicht jedes Jahr die oben angegebene Zahl von Medaillen auszuteilen, wenn ihm die Berechtigung der vorgeschlagenen Kandidatinnen nicht genügend erscheint.

Soweit der Beschluß der Konferenz. Am 24. Dezember 1913 hat das internationale Komitee folgendes Reglement gutgeheißen:

a) Entsprechend den Wünschen der 8. und 9. Konferenz von London und Washington ist zur Ehren der Florence Nightingale eine Medaille geprägt worden.

b) Diese Medaille soll als Verdienstabzeichen jährlich den sechs verdienstvollsten Krankenpflegerinnen verabfolgt werden, die vom internationalen Komitee aus der Zahl der von den nationalen Komitees vorgeschlagenen Kandidatinnen bezeichnet werden.

c) Sie soll in jedem Land durch die Regierung oder durch den Präsidenten des betreffenden Roten Kreuzes verabfolgt werden.

d) Diese Medaille ist rot und aus Silber hergestellt und zeigt das Bild der Florence Nightingale mit den Worten: «Ad memoriam Florence Nightingale 1820—1910». Auf der Rückseite stehen rings um den für den Namen der Pflegerin reservierten Raum die Worte: «Pro vera misericordia et cara humanitate perennis decor universalis». (Allgemeiner und dauernder Ausweis für wahres Erbarmen und fürsorgende Menschenliebe). Die Medaille wird an einem rotweißen Band befestigt, auf dem ein grüner Lorbeerkranz in Email ein auf weißem Grund angebrachtes rotes Kreuz umgibt.

e) Die nationalen Komitees werden gebeten, die Namen ihrer Kandidatinnen dem internationalen Komitee in Genf vor dem 1. Mai, erstmalig im Jahre 1914 einzureichen.

f) Die Kandidatinnen müssen eine Lernzeit durchgemacht haben und ein von den Kriegs- oder Zivilspitälern ihres Landes ausgestelltes Diplom besitzen.

g) Jedes Gesuch soll die Gründe, die zum Vorschlag geführt haben, enthalten.

h) Um die Unkosten zu decken, ist eine Summe von Fr. 25,000 nötig.

i) Sobald diese Summe erreicht sein wird, wird das internationale Komitee in Genf, das das Amt eines Kassiers des Nightingale-Fonds übernommen hat, auch dessen Verwaltung führen, ähnlich, wie die des Augusta-Fonds.

k) Vom Januar 1914 an müssen alle Korrespondenzen an Herrn Paul des Gouttes, Zentralsekretär des internationalen Komitees in Genf gerichtet werden.

Zu diesem Reglement schlägt das Komitee im Einverständnis mit mehreren Mitgliedern des Ausschusses vor, es sei die Medaille, damit sie durch zu häufiges Verbreiten ihren Wert nicht einbüße, nur alle zwei Jahre zu verleihen.

Wir werden unsere Leser seinerzeit von dem Resultat der nächsten Verteilung in Kenntnis setzen.

Die Frau im Kampf gegen die Tuberkulose.

Von Dr. Käser in Heiligenschwendi.

(Fortsetzung.)

Wohnung.

Obige kurz, zum Teil nur skizzenhaft angeführten Tatsachen über Natur und Lebensbedingungen des Krankheitskeimes, über die Verbreitung der Krankheit und daß dieselbe vornehmlich eine Wohnungskrankheit ist, mit dem Innenleben zusammenhängt und meist im frühen Kindesalter erworben wird, können uns als Richtlinien dienen für die folgenden Ausführungen.

Wie schon angedeutet, spielt bei der Verbreitung der Krankheit die Wohnung eine sehr große Rolle. Diese übt ihren Einfluß wie auf die ganze Lebensart des Menschen, so auch auf seine sittlichen Verhältnisse aus. Schlechte Wohnungen unterstützen auch das Wirtshausleben mit all seinen Schädigungen für die Gesundheit.

Leider ist es namentlich in der Stadt und für Leute mit kleinem Einkommen oft recht schwer, eine gesunde Wohnung zu finden. Die Frau, die ja bei der Auswahl mitspricht, darf bei den teuren Mietpreisen den Forderungen der Hygiene nur zu oft kein Gehör schenken und ist gezwungen, ein ungünstig gelegenes, sonnenloses Logis vorzuziehen. Daß es noch sehr viele solcher feuchten, dunkeln und niedern Löcher gibt, die für Krankheitskeime wahre Brutstätten sind, und in denen die Menschen blutarm und schwächlich werden, beweisen die Enqueten, die in verschiedenen Städten gemacht werden. Gar mancher bekommt erst den richtigen Begriff von einer gesundheitsgemäßen Wohnung, wenn er als Kranker ein modernes Krankenhaus oder als ein von der Gesellschaft Ausgestoßener ein neuzeitliches Gefängnis beziehen muß.

Das bernische Tuberkulosedekret gibt zwar den Gemeinden das Recht, schlechte Wohnungen als unbewohnbar zu erklären; es hat sich aber gezeigt, daß dies an vielen Orten mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Hier kann nur ein Baugesetz mit amtlicher Wohnungsinspektion wirksam helfen. Dieses soll Grundsätze über einwandfreie Bauweise und über die Wohnungsbenützung enthalten und Mindestforderungen an Wohnungen stellen. Winterfenster z. B., die nicht